

# **Richtlinie der Stadt Barsinghausen zur Ausführung des § 12 Gemeindehaushalts- und kassenverordnung**

Aufgrund § 58 Abs. 1 Nr. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zuletzt gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Barsinghausen in seiner Sitzung am                      folgende Richtlinie beschlossen:

## **I.**

Sofern jeweils eine Entscheidungszuständigkeit des Verwaltungsausschusses oder des Rates gegeben ist, sind:

- a) der Erwerb von beweglichen Vermögensgegenständen
- b) der Erwerb von unbeweglichen Vermögensgegenständen
- c) der Erwerb von immateriellen Vermögensgegenständen
- d) Hoch- und Tiefbaumaßnahmen
- e) Investitionsförderungsmaßnahmen

Investition i.S.d. § 12 Abs.1 S. 1 Gemeindehaushalts- und kassenverordnung.

## **II.**

Zur Vorbereitung von Beschlüssen über Investitionen gem. Nr. I. ist unter Bezug auf diese Richtlinie in den Beschlussunterlagen darzustellen:

- a) der Bedarf bzw. die Erforderlichkeit des Handelns unter Berücksichtigung des Sparsamkeitsgebots des § 110 Abs. 2 NKomVG
- b) ein konkretes Ziel zu formulieren, das mit der Investition erreicht werden soll
- c) ein Wirtschaftlichkeitsvergleich mehrerer in Betracht kommender Umsetzungsmöglichkeiten
- d) eine Folgenkostenberechnung der empfohlenen Maßnahme.

## **III.**

Die Ausführung dieser Richtlinie regelt der Bürgermeister durch Dienstanweisung. Diese ist dem Rat zur Kenntnis zu geben.

## **VI.**

Diese Richtlinie tritt am Tag nach ihrem Beschluss in Kraft.